

Stadt Leverkusen, Dezernat II Finanzen und Digitalisierung

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

VI. Sachstandsbericht per 30.06.2021

- Sachstandsbericht gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 4 -
1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021.....	- 4 -
2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt	- 4 -
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.....	- 4 -
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen	- 5 -
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält.....	- 5 -
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts	- 6 -
2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen.....	- 7 -
2.5.1 Bestellungen gesamt	- 7 -
2.5.2 Bestellungen konsumtiv	- 8 -
2.5.3 Bestellungen investiv	- 10 -
2.6. Corona bedingter Aufwand – gebildete Bilanzierungshilfe JA 2020	- 11 -
3. Personalaufwendungen	- 12 -
4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter.....	- 12 -
5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen	- 15 -
6. Besonderheiten	- 16 -
7. Liquiditätskredite.....	- 16 -

Abbildungen:

Abbildung 1: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit.....	- 7 -
Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit	- 8 -
Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen	- 8 -
Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto.....	- 9 -
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	- 9 -
Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit.....	- 10 -
Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen	- 10 -
Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto	- 11 -
Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	- 11 -
Abbildung 10: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften.....	- 12 -
Abbildung 11: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung	- 17 -

Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden VI. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das am 30.09.2020 in Kraft getreten ist.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Bericht	Vorlage	Stichtag	Gremium
1. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3549	23.04.2020	Hauptausschuss
2. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3681	10.06.2020	Finanzausschuss; Rat
3. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3888	11.09.2020	Finanzausschuss; Rat
4. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/0182	31.10.2020	Finanzausschuss; Rat
5. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/0660	10.05.2021	Finanzausschuss; Rat
6. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/0928	27.09.2021	Finanzausschuss; Rat
7. Sachstandsbericht Finanzen Corona	geplant	29.11.2021	Finanzausschuss; Rat

1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 den Haushalt 2021 (Vorlage 2021/0400) verabschiedet. Seit dem 15.06. läuft das Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde mit dem Ziel, auch für den Haushalt 2021 eine Genehmigung zu erhalten.

Bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen sowie der Auswirkungen der Corona-Krise auf die fiskalische Handlungsfähigkeit der Stadt Leverkusen wird auf den V. Sachstandsbericht verwiesen, der mit der Vorlage 2021/0660 vorgestellt wurde.

2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt

Hier wird auf den V. Sachstandsbericht vom 31.03.2021, der mit der Vorlage 2021/0660 dem Rat der Stadt Leverkusen am 31.05.2021 zur Kenntnis vorgelegt wurde, verwiesen.

2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen

Wie bereits im Vorjahr wirkt sich die Corona-Krise in Leverkusen weiterhin auf die Einnahmen der Gewerbesteuer aus. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen

geht die Verwaltung davon aus, dass der Planansatz erzielt werden kann. Dies führt wie bereits im V. Sachstandsbericht erläutert zu einer Corona bedingten Minderung, die als Corona-Belastung im Haushalt 2021 isoliert wird. Für die Jahre 2022 ff. geht die Verwaltung und die nunmehr aktuellen Orientierungsdaten von einer globalen Erholung der Wirtschaft aus und kalkuliert daher mit steigenden Gewerbesteuererträgen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen und Prognosen geht die Verwaltung von keinen weiteren Einbrüchen bei der Gewerbesteuer aus, so dass der Planansatz 2021 erreicht wird.

2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen

Der Verwaltung lagen zum Stichtag 30.06.2021 beantragte und stattgegebene Herabsetzungen zu Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 7,3 Mio. € vor. Darüber hinaus lagen zum gleichen Zeitpunkt beantragte und stattgegebene Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 1,6 Mio. € vor.

2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält

2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von den Einzahlungen auf Landesebene abhängig. Die Entwicklung der Steuern ist jedoch immer noch stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Gemäß den aktuellen Orientierungsdaten sanken die Prognosewerte für die zu verteilenden Anteile an der Einkommensteuer.

Aufgrund der aktuellen Orientierungsdaten ist für Leverkusen von einem geminderten Planansatz von 84,3 Mio. € im Vergleich zur letzten Prognose auszugehen.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Die negativen Folgen der Pandemie für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind noch nicht vollends abzusehen.

2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der nunmehr aufgrund der aktuellen Orientierungsdaten berechnete Wert von 20,1 Mio. € weicht geringfügig von dem zuletzt mitgeteilten Planansatz i. H. v. 20,2 Mio. € ab. Dies spiegelt ebenfalls die bereits zu 2.3.1 erläuterten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die zu verteilenden Anteile an der Umsatzsteuer wieder.

2.3.3 Gewerbesteuerumlage

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Aufkommen zur Gewerbesteuer und ist von deren unterjährigen Entwicklung abhängig. Dies bedeutet aktuell, dass die Verwaltung von der Erreichung des Planansatzes 2021 ausgeht und sich keine Änderungen bezüglich der mit dem Sachstandsbericht V. genannten Werte ergeben.

2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung weiterhin von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus. Der Planansatz in Höhe von 92.300 € bei der Grundsteuer A und auch der Planansatz in Höhe von 48.751.000 € bei der Grundsteuer B werden aller Voraussicht nach erreicht werden.

Haushaltsbelastungen ergeben sich auch im Geschäftsjahr 2021 durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Offenen Ganztagsschule sowie Verpflegungskosten. Zurzeit können hierzu aufgrund der herausfordernden Umstände keine belastbaren Daten geliefert werden. Es ist geplant, dies mit dem Bericht per 30.09.2021 nachzuholen.

Die Spielhallen auf Leverkusener Stadtgebiet sind erst seit Juni wieder geöffnet. Sie unterliegen jedoch den allgemein geltenden Regelungen bezüglich der Beschränkungen zur Abstandsregelung und der damit einhergehenden verminderten Kundenanzahl in den Räumlichkeiten. Die langfristigen Auswirkungen einer Verlagerung des Spielgeschehens ins Digitale lassen sich aufgrund der nunmehr vorliegenden Anmeldungen der Monate Juni und Juli nicht abschätzen.

Das bedeutet für Leverkusen zum jetzigen Zeitpunkt bei einem Planansatz von 2,6 Mio. € und einer Prognose von wie bisher 1,3 Mio. € eine Verschlechterung um 50 % bei der Vergnügungssteuer. Die Daten weichen insoweit nicht von den bereits im V. Sachstandsbericht genannten Daten ab.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr prognostiziert für das Geschäftsjahr 2021 aktuell im Bereich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Mindererträge in Höhe von insgesamt ca. 820.000 €. Aufgrund von Corona und der damit verbundenen Schließung von Geschäften in der Innenstadt wurden bisher weniger Parkverstöße festgestellt und weniger Erträge aus Parkgebühren Erlöst.

Das Jahr 2021 wird – ähnlich wie das Jahr 2020 – durch Mindererträge im Ruhenden Verkehr und bei den Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten durch Mehrerträge angesichts der Corona-Pandemie geprägt. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen ist von Mindererträgen in Höhe von ca. 200.000 € auszugehen. Demgegenüber stehen Mehrerträge aus Bußgeldverfahren nach der CoronaSchVO in Höhe von ca. 200.000,00 €.

Zusammenfassend ergeben sich für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

Kostenart	Plan	Prognose	Abweichung
GrdSt A	92.300,00 €	92.300,00 €	0,00 €
GrdSt B	48.751.000,00 €	48.751.000,00 €	0,00 €
GewSt	145.000.000,00 €	145.000.000,00 €	0,00 €
Vergnügungsst.	2.600.000,00 €	1.300.000,00 €	1.300.000,00 €
Gemeindeant. Est	85.725.000,00 €	84.300.000,00 €	1.425.000,00 €
Gemeindeant. Ust	20.265.000,00 €	20.100.000,00 €	165.000,00 €
GewSt-Umlage	20.300.000,00 €	20.300.000,00 €	0,00 €
Auswirkung = BELASTUNG			2.890.000,00 €

2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

2.5.1 Bestellungen gesamt

Zum Stichtag 30.06.2021 wurden für das Geschäftsjahr 2021 bisher Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von insgesamt rund 10,66 Mio. € aufgegeben, davon wurden rund 10,38 Mio. € im konsumtiven und rund 0,28 Mio. € im investiven Bereich beauftragt.

Pro Organisationseinheit teilen sich die bisher in 2021 aufgegebenen Gesamtbestellungen folgendermaßen auf:

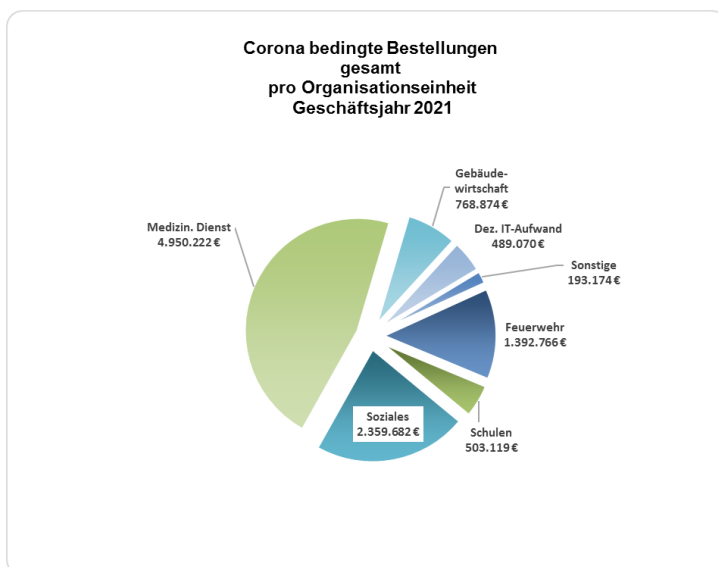


Abbildung 1: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit

2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich wurden und werden überwiegend von den Fachbereichen Medizin, Dienst, Soziales, Feuerwehr sowie Gebäudewirtschaft beauftragt. Das Gesamtvolumen im konsumtiven Bereich beträgt für das Geschäftsjahr 2021 rund 10,38 Mio. € per 30.06.2021.

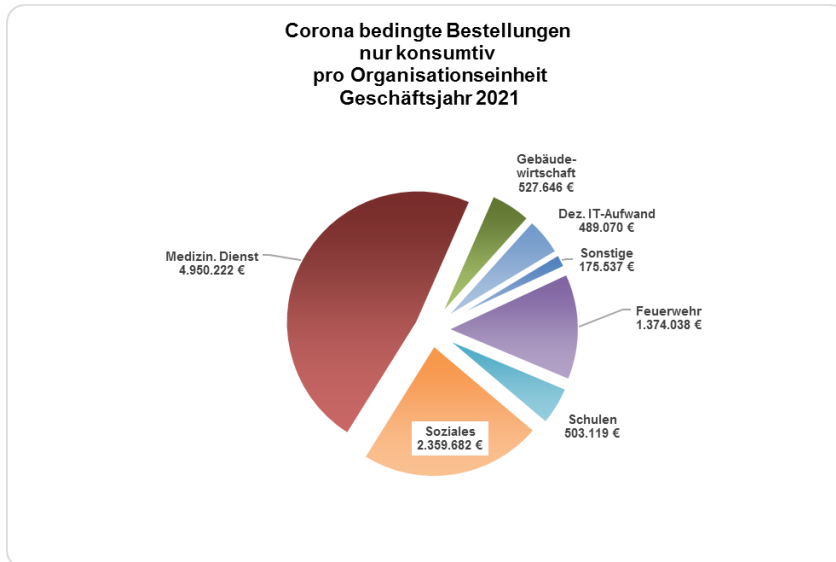


Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei werden die größten konsumtiven Einzelbestellungen für die Unterhaltung des Impfzentrums, dem vorbeugenden Infektionsschutz, Sicherheitsleistungen nach SodEG, Sicherheitsdienste, Schutzausrüstungen und Schnelltests aufgegeben.

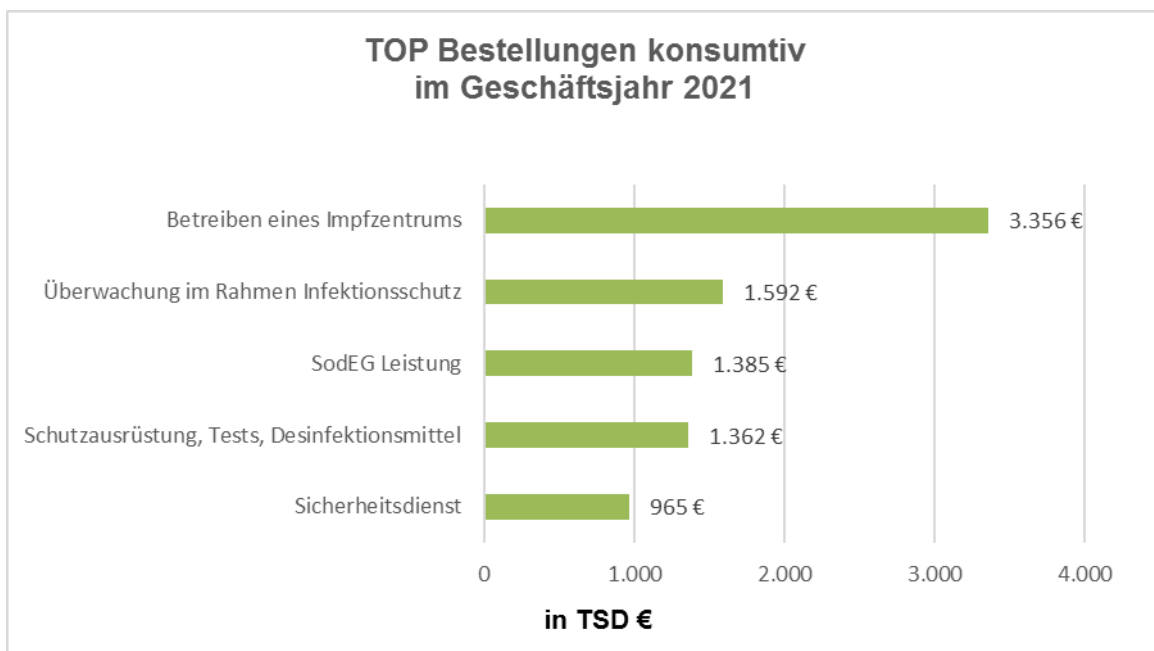


Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Bestellungen für das Betreiben des Impfzentrums, Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln, Schnelltests und Sicherheitsdienste; in den sonstigen Aufwendungen sind u. a. die Bestellungen für die Unterstützung IT-Ausstattung; im Transferaufwand sind u. a. Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG enthalten.

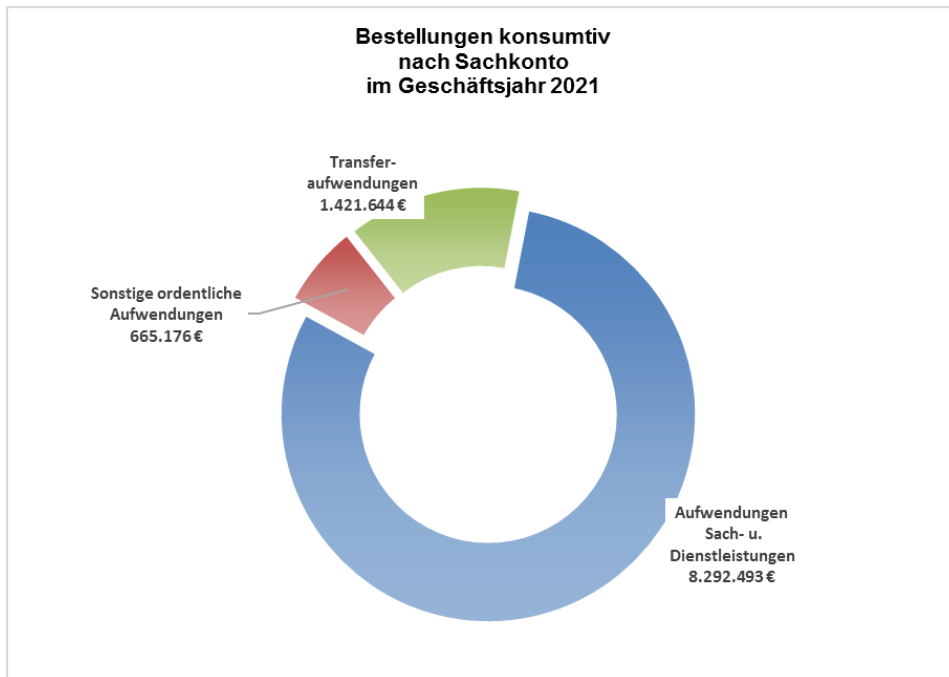


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde im Januar 2020 aufgegeben. Nachfolgend ist die Entwicklung der konsumtiven Bestellungen im Jahresverlauf bis Juni 2021 dargestellt.

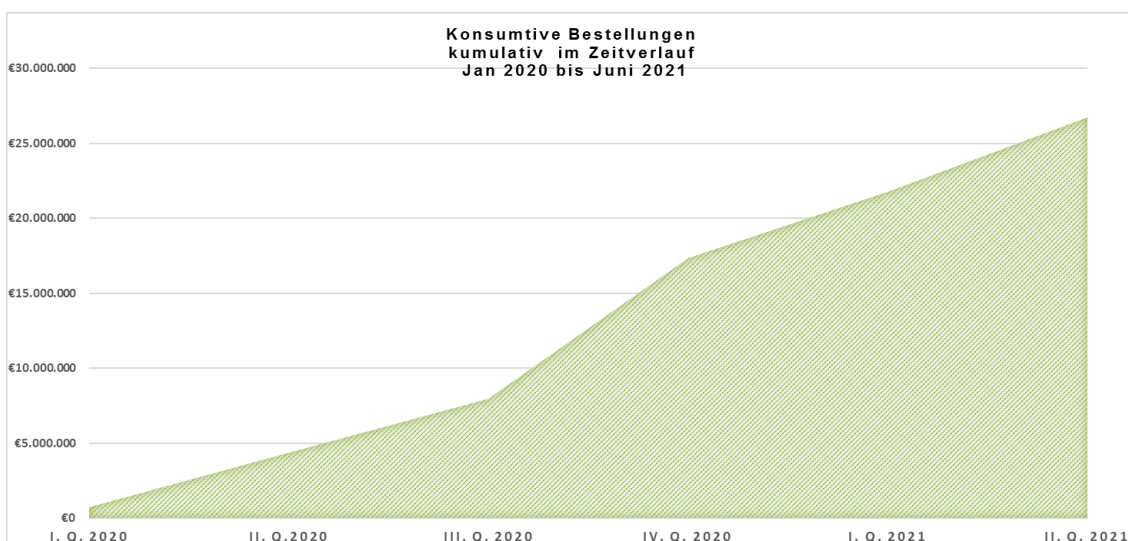


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigt der Fachbereich Gebäudewirtschaft die meisten investiven Bestellungen. Die investiven Bestellungen für das Geschäftsjahr 2021 belaufen sich auf ca. 278.000 € per 30.06.2021.

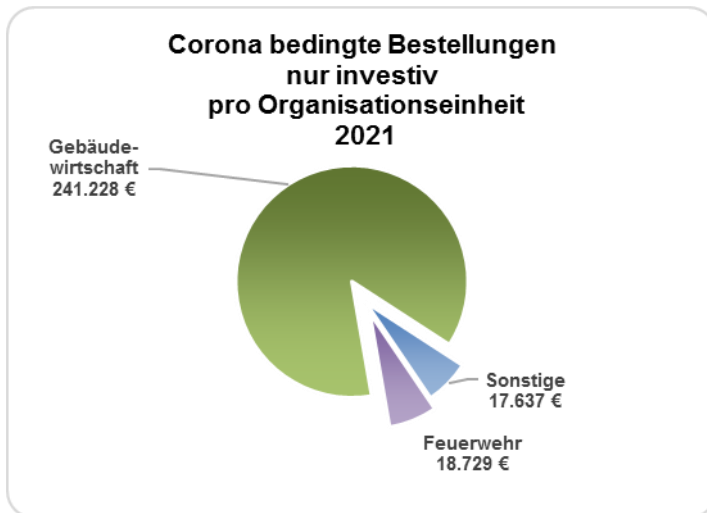


Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Es wurden investive Bestellungen für bauliche Veränderungen sowie Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenstände angelegt.

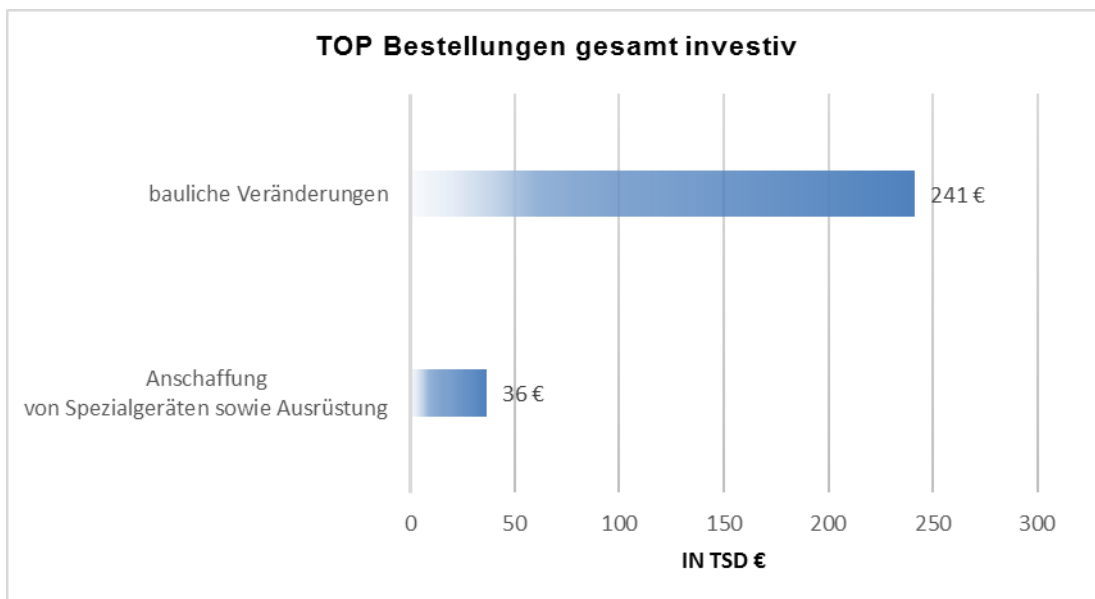


Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Finanzpositionen „Hochbaumaßnahmen“ und „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“.

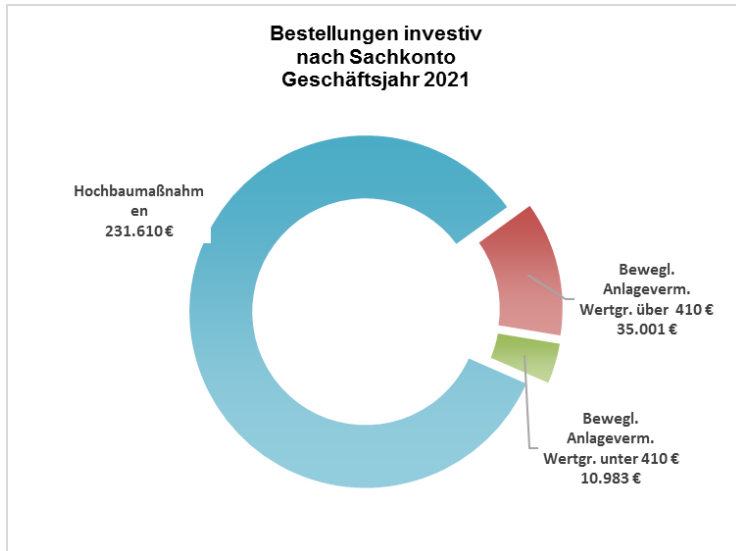


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bestellungen von Januar 2020 bis Juni 2021 dargestellt.

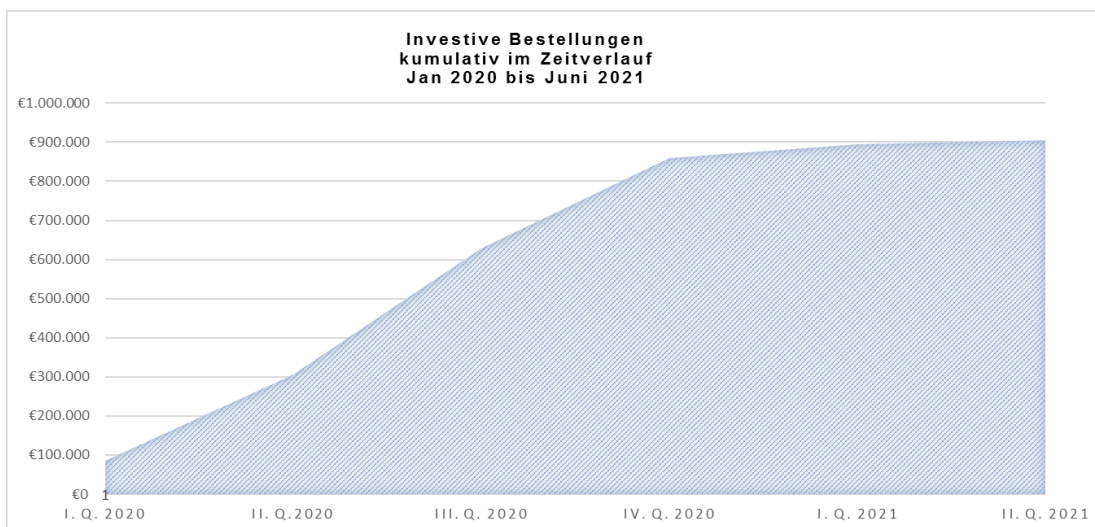


Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.6. Corona bedingter Aufwand – gebildete Bilanzierungshilfe JA 2020

Hier wird auf den V. Sachstandsbericht vom 31.03.2021, der mit der Vorlage 2021/0660 dem Rat der Stadt Leverkusen am 31.05.2021 zur Kenntnis vorgelegt wurde, verwiesen.

3. Personalaufwendungen

Für Corona bedingte Rufbereitschaften und Arbeitseinsätze außerhalb des Arbeitszeitrahmens wurden bis zum 30.06.2021 bisher 173.565,50 € ausgezahlt. Weitere Hochrechnungen zu den Personalkosten liegen zurzeit nicht vor.

4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt eine quartalsweise Prognoseabfrage zum Ergebnis. Hierbei werden gleichzeitig die Corona bedingten fiskalischen Auswirkungen abgefragt. In der Übersicht sind die Prognoseergebnisse pro Gesellschaft - sofern gemeldet - per 30.06.2021 dargestellt.

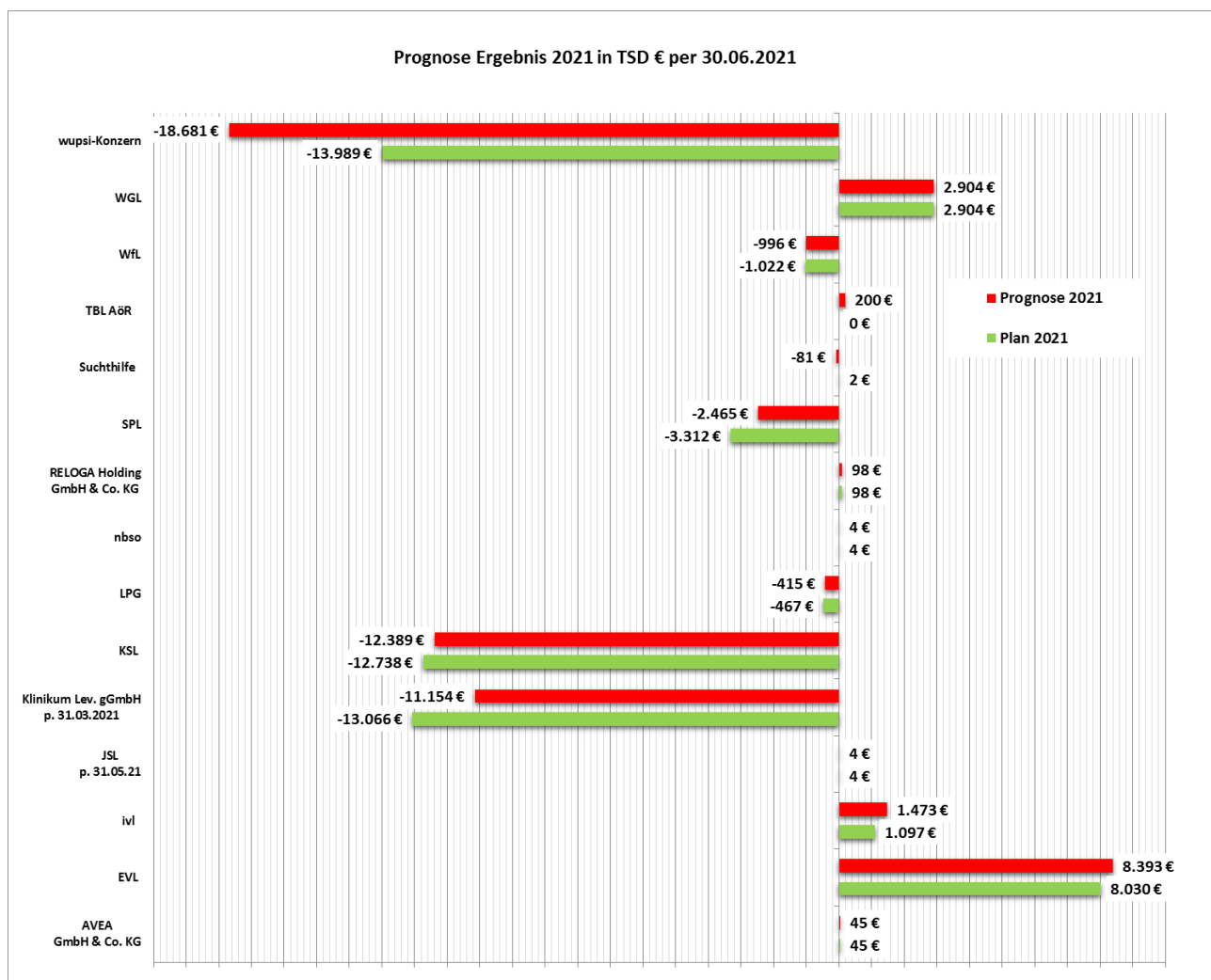


Abbildung 10: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften

Zu einzelnen Unternehmen und Einrichtungen werden die folgenden Auswirkungen der Corona-Pandemie mitgeteilt:

Grundsätzliches:

Auszahlungen von Zuschüssen aufgrund der Corona-Pandemie sind bisher bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL (s. dortige Ausführungen) sowie beim Klinikum Leverkusen gGmbH vorgesehen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, Unternehmen mit positivem Jahresergebnis Corona bedingte Mindererträge/Mehraufwendungen auszugleichen. Bei einem negativen Jahresergebnis erfolgt ebenfalls kein entsprechender Ausgleich, soweit das Eigenkapital ausreichend ist, um den Verlust zu kompensieren. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, könnte ein Verlustausgleich in haushalts- und beihilferechtlicher Sicht geprüft werden.

AVEA/RELOGA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 in Höhe von 1,9 Mio. € entfällt. Es erfolgt eine teilweise Kompensation durch eine Ausschüttung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 1,286 Mio. €. Ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung im Jahr 2022 erfolgen kann muss nach Aussage der AVEA mit den Gesellschaftern abgestimmt werden.

EVL:

Aufgrund eines guten Geschäftsverlaufs des Jahres 2020 ist die tatsächliche Ausschüttung mit 10,2 Mio. € (Anteil Stadt Leverkusen/SPL 5,1 Mio. €) um 2,2 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in der geplanten Höhe erreicht.

ivl:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 und die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Eine Ausgleichsregelung für Corona bedingte Erlösrückgänge im Jahr 2021 soll bis zum 31. Juli 2021 von den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbart werden. Die Anforderungen an die Vereinbarung sind im Verordnungstext so offen formuliert, dass die Wirkung auf die Ertragsentwicklung des Klinikums noch nicht exakt einzuschätzen ist. Mittlerweile gibt es erste Veröffentlichungen zum Rechenweg, mit dem Halbjahresbericht soll eine erste Prognose erfolgen. Die verkürzte Zahlungsfrist der Krankenkassen wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

KSL:

Eine detaillierte Aussage zu den Corona bedingten Auswirkungen auf die Erträge und Aufwendungen kann noch nicht erfolgen. Unter der Annahme, dass die Pandemie im Verlauf des 2. Halbjahrs 2021 nicht mehr die negative Dynamik des Jahres

2020 und der 1. Jahreshälfte 2021 entwickelt, erscheint jedoch eine deutlich positivere finanzielle Entwicklung gegenüber der Planung des Zuschussbedarfs von Ende 2020 möglich.

Nach derzeitiger Einschätzung, die allerdings zumindest einen konstanten/positiven Verlauf der Pandemie voraussetzt, könnte sich der aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ im Haushalt 2021 eingeplante zusätzliche Zuschussbedarf in Höhe von 2.270.000 € um rd. 800 T€ reduzieren.

LPG:

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH aus. Mit den Vorlagen Nrn. 2020/0191 und 2020/0258 wurde im Zuge der Beschlussfassung zur Gründung einer Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort (SWM) eine finanzielle Unterstützung der LPG i. H. v. 40.000,00 Euro monatlich ab April 2021 beschlossen. Die Leistung endet mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale in der City C. Darüber hinaus wurde mit Vorlage Nr. 2021/0447 entschieden, die Gesellschaft in 2021 mit weiteren Mitteln i. H. v. 680.000,00 Euro zu unterstützen. 500.000,00 Euro dieser Summe wurden als einmaliger, allgemeiner Zuschuss gewährt und zum 10.03.2021 überwiesen. Die Zahlung von monatlich weiteren 20.000,00 Euro ab April 2021 endet ebenfalls mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale. Abhängig von der Summe des verbrauchten Eigenkapitals kann die LPG erneut auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen sein.

SPL:

Der Sportpark Leverkusen wird durch die Corona-Krise schwer getroffen. Insbesondere in den Geschäftsbereichen Bäder, Ostermann-Arena und Veranstaltungen kommt es auch weiterhin zu enormen Umsatzeinbußen. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass selbst die im Wirtschaftsplan 2021 prognostizierten Werte (der WP 2021 wurde unter Pandemiebedingungen aufgestellt) nicht zu realisieren sein werden. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ ist im Haushalt 2021 ein Corona bedingter Zuschuss in Höhe von 2.600.000 € eingeplant.

Der vom SPL beauftragte Wirtschaftsprüfer hat Mittel aus der vom Bund bereitgestellten außerordentlichen Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember 2020 beantragt. Den Anträgen wurde entsprochen und die Wirtschaftshilfen in Höhe von 256.453,30 € für November 2020 und in Höhe von 255.910,09 € für Dezember 2020 wurden an den SPL ausgezahlt. Bei der Spitzabrechnung im Rahmen des Corona-Zuschusses wird die erhaltene Wirtschaftshilfe entsprechend berücksichtigt. Damit kann der Haushalt der Kernverwaltung entlastet werden.

TBL:

Es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, dass die TBL unabhängig vom Jahresergebnis den Betrag von 1,0 Mio. € an den Haushalt der Stadt Leverkusen abführen sollen. Für das Jahr 2021 besteht die Überlegung, ob nicht erwirtschaftete Ausschüttungs-

beträge durch Kürzung des Leistungsentgeltes, verbunden mit entsprechenden Leistungsreduzierungen, kompensiert werden.

WfL:

Aktuell wird ein gegenüber der Planung um 26 T € geringerer Zuschussbedarf für das Jahr 2021 prognostiziert.

WGL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2021 und 2022 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

wupsi:

Die in der Planung angenommene erwartete Entspannung der Corona-Pandemielage mit der Folge wieder steigender Fahrgastzahlen ist aktuell noch nicht eingetreten, was zu einer negativen Entwicklung im Bereich der Verkehrserlöse geführt hat. Trotz einer teilweisen Kompensation aufgrund sinkender Aufwendungen ist das prognostizierte Konzern-Verkehrsergebnis mit -18.681 T€ um rd. 4,7 Mio. € schlechter als die ursprüngliche Planung. Der Anteil der Stadt Leverkusen erhöht sich um rund 2,8 Mio. € auf rund 11,2 Mio. €. Inwieweit auch im Jahr 2021 für pandemiebedingte Einnahmenausfälle auf Unterstützungsleistungen aus einem erneuten „ÖPNV-Rettungsschirm“ zurückgegriffen werden kann, steht aktuell noch nicht fest.

Sparkasse:

Die Ausschüttung der Sparkasse Leverkusen in 2021 reduziert sich Corona bedingt gegenüber der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 um rd. 500 T€ auf 750 T€.

5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen

Weiterhin werden durch die Verwaltung alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen.

Aus dem JA 2020 wird sich nach jetzigem Stand eine Corona-Belastung in Höhe von 51,088 Mio. € ergeben, so dass sich für die Stadt Leverkusen für die Jahre 2020 und 2021 bisher eine Corona bedingte Belastung von insgesamt ca. 98,97 Mio. € ergeben könnte. Dies würde nach jetziger Rechtslage eine jährliche Belastung von ca. **2,0 Mio. €** Abschreibungsaufwand ab dem Haushaltsjahr 2025 bedeuten. Diese Belastung ist bei der Aufstellung der nächsten Haushaltspläne zu kompensieren. Alternativ dazu steht der Stadt Leverkusen im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Siehe hierzu § 6 des

Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020, Link: [SGV § 6 Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021 | RECHT.NRW.DE](#). Dies würde zu einem eklatanten Eigenkapitalverzehr führen.

Da es sich bisher bei möglichen Kostenbeteiligungen durch Bund und Land überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Hier sind weiterhin die entsprechenden Mandatsträger und Interessenvertretungen gefordert, auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land zu beharren.

Daher bleibt weiterhin festzuhalten: die Kosten der Corona-Pandemie trägt die Stadt Leverkusen allein und damit die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger.

6. Besonderheiten

Nach aktuellen Information will die Landesregierung auch für den Haushaltsplan 2022 die entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, die Corona bedingten Kosten im städtischen Haushalt isoliert darstellen zu können. Bezüglich der fiskalischen Auswirkungen wird auf die Ausführungen zu Punkt 5 verwiesen. Darüber hinaus gilt es abzuwarten, wie sich die Corona-Krise auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt. Es steht zu befürchten, dass sich die Corona-Krise in den jeweiligen Gesetzen zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz) durch eine verminderte Finanzausgleichsmasse niederschlägt.

7. Liquiditätskredite

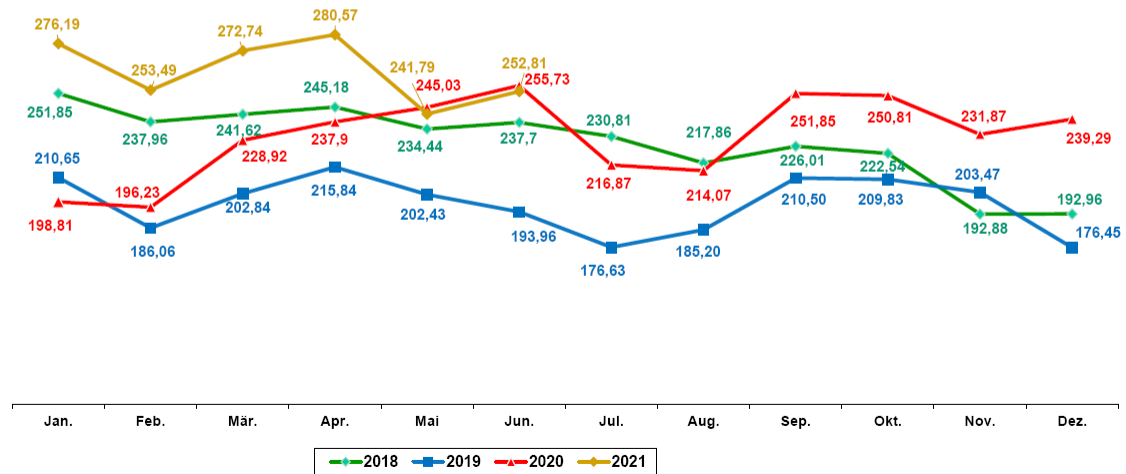
Beim Stand der Liquiditätskredite zum 25.06.2021 mit einem Betrag von 252,81 Mio. € (nur Kernverwaltung) ist festzustellen, dass dieser sich ungefähr auf Vorjahresniveau von 255,73 Mio. € bewegt und damit fortgesetzt die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie durch eine erhöhte Kreditaufnahme im Vergleich zu den Jahren vor 2020 deutlich macht.

Die Liquiditätsbeschaffung kann auch aktuell aufgrund der vorhandenen Überschussliquidität am Geldmarkt als relativ unproblematisch betrachtet werden und führt im Bereich der kurzfristigen Geldaufnahmen regelmäßig zu erhaltenen Negativzinsen oder Aufbewahrungsentgelten.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2021 weiterhin ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.



Entwicklung der Liquiditätskredite in der Kernverwaltung in Mio. € im Vergleich 2018 bis 2021 per 25.06.2021



Zins- und Schuldenmanagement

Abbildung 11: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung